



Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach
 A-1010 Wien, Schuberting 14
 Telefon: +43 / 1 / 513 15 88-0* / Telefax: +43 / 1 / 513 15 88-25
 E-Mail: office@ovgw.at / Internet: www.ovgw.at

An das
 Bundesministerium für
 Nachhaltigkeit und Tourismus
 Stubenring 1
 1011 Wien

Per Mail an: Abt.61@bmnt.gv.at
 begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 27. März 2018

Sehr geehrte Damen und Herren!

Vielen Dank für die Übermittlung der Begutachtungsunterlagen für ein Bundesgesetz zur Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe. Die Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (ÖVGW) nimmt wie folgt Stellung.

1. § 2 Z 9 (NEU) - Definition für den Begriff „Erneuerung“

§ 4 legt in den einzelnen Absätzen Bestimmungen fest, für Anlagen „... die seit 18. November 2017 errichtet oder erneuert worden sind.“

Es wird empfohlen den Begriff „Erneuerung“ in den Begriffsbestimmungen aufzunehmen:

§ 2 Z 9 „Erneuerung“ ist der vollständige Austausch einer Baugruppe an einem Standort. Änderungen, die keiner gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen (z.B.: Erneuerung einzelner Apparate oder Komponenten), gelten nicht als Erneuerung.

2. § 4 Abs 3 Technische Spezifikation für öffentlich zugängliche CNG-Tankstellen für Kraftfahrzeuge

Abs 3 legt fest, dass öffentlich zugängliche CNG-Tankstellen für Kraftfahrzeuge, die seit 18. November 2017 errichtet oder erneuert worden sind, den technischen Spezifikationen gemäß Anhang II Nummer 3.4 der Richtlinie 2014/94/EU entsprechen müssen.

Sachbearbeiter/-in
 Name TAK Erdgas als Kraftstoff
 Tel +43 / 1 / 513 15 88
 E-Mail office@ovgw.at

ZVR 818158001
 DVR 0201189 UID ATU 37166106
 F:\2-GAS\2.4_Gesetze\2.4.4_Bund\Infrastruktur für Aufbau
 alternativer Kraftstoffe\ÖVGW_Stellungnahme_final_2018-
 03-27.docx



Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach
A-1010 Wien, Schuberttring 14
Telefon: +43 / 1 / 513 15 88-0* / Telefax: +43 / 1 / 513 15 88-25
E-Mail: office@ovgw.at / Internet: www.ovgw.at

In Anhang II Nummer 3.4 der Richtlinie 2014/94/EU ist derzeit jedoch keine technische Spezifikation genannt.

Es wird empfohlen, diesen Missstand umgehend zu korrigieren und eine entsprechende technische Spezifikation in Anhang II Nummer 3.4 der Richtlinie 2014/94/EU beispielsweise prEN ISO 16923 „Erdgastankstellen - CNG-Tankstellen zur Betankung von Fahrzeugen“, zu nennen.

Das rückwirkende Inkrafttreten für Tankstellen, die seit 18. November 2017 errichtet oder erneuert wurden, führt dazu, dass Errichter bzw. Betreiber derzeit nicht wissen, was rechtskonform ist. Sollten Vorschriften des Genehmigungsverfahrens abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes sein, so wären Errichter bzw. Betreiber gezwungen eine nicht Bescheid konforme Anlage zu betreiben bzw. nach Abänderung des Genehmigungsbescheides umzubauen. Daher wird vorgeschlagen, die Formulierung wie folgt zu ändern:

„Öffentlich zugängliche CNG-Tankstellen für Kraftfahrzeuge, deren Errichtung oder Erneuerung seit 18. November 2017 genehmigt worden sind, müssen den technischen Spezifikationen gemäß Anhang II Nummer 3.4 der Richtlinie 2014/94/EU entsprechen.“

In der Versandbehälterverordnung VBV 2011, Anlage A.4 Punkt 3.2 sind aktuell ebenfalls technische und organisatorische Anforderungen an CNG-Tankstellen (CNG-Betankungsanlagen) enthalten. Ob sich der gegenständliche Gesetzesentwurf bzw. die Richtlinie 2014/94/EU und die VBV 2011 widersprechen, kann derzeit mangels technischer Spezifikation in der Richtlinie 2014/94/EU nicht beurteilt werden.

Aus unserer Sicht sind mit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes die Bestimmungen der Versandbehälterverordnung VBV 2011 jedenfalls anzupassen.

3. § 4 – Technische Spezifikation für öffentlich zugängliche LNG-Tankstellen für Kraftfahrzeuge

Ein Verweis auf die Richtlinie 2014/94/EU bzw. Angaben auf die technische Spezifikation für öffentlich zugängliche LNG-Tankstellen für Kraftfahrzeuge fehlt im Begutachtungsentwurf und ist in Analogie zu § 4 Abs 3 zu ergänzen.

In Anhang II Nummer 3.4 der Richtlinie 2014/94/EU ist derzeit jedoch keine technische Spezifikation genannt.

Es wird empfohlen, diesen Missstand umgehend zu korrigieren und eine entsprechende technische Spezifikation in Anhang II Nummer 3.4 der Richtlinie 2014/94/EU, beispielsweise prEN ISO 16924 „Erdgastankstellen – Tankstellen für verflüssigtes Erdgas (LNG) zur Betankung von Fahrzeugen“, zu nennen.

Das rückwirkende Inkrafttreten für Tankstellen, die seit 18. November 2017 errichtet oder erneuert wurden, führt dazu, dass Errichter bzw. Betreiber derzeit nicht wissen, was rechtskonform ist. Sollten Vorschriften des Genehmigungsverfahrens abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes sein, so wären Errichter bzw. Betreiber gezwungen eine nicht Bescheid konforme Anlage zu betreiben bzw. nach Abänderung des Genehmigungsbescheides umzubauen. Daher wird vorgeschlagen, die Formulierung wie folgt zu ändern:

„Öffentlich zugängliche LNG-Tankstellen für Kraftfahrzeuge, deren Errichtung oder Erneuerung seit 18. November 2017 genehmigt worden sind, müssen den technischen Spezifikationen gemäß Anhang II Nummer 3.4 der Richtlinie 2014/94/EU entsprechen.“

4. § 4 Abs 4 - öffentlich zugängliche Erdgastankstelle

„Die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort legt mit Verordnung die technischen Spezifikationen für öffentlich zugängliche Normal-/Schnellladepunkte, für öffentlich zugängliche Wasserstofftankstellen sowie für öffentlich zugängliche Erdgastankstellen für den Verkehr ...“

Der Begriff Erdgastankstelle kommt als solches im Begutachtungsentwurf nicht vor und ist näher zu definieren bzw. durch CNG-Tankstelle und LNG-Tankstelle zu ersetzen.

Es wird empfohlen in einer allfälligen Verordnung für die Errichtung und den Betrieb von CNG-Tankstellen als technische Spezifikation auch die ÖVGW-Richtlinie G 97 „Erdgas(CNG)-Betankungsanlagen - Planung, Herstellung, Errichtung und Betrieb von Erdgas(CNG)-Betankungsanlagen für erdgas(CNG)betriebene Fahrzeuge“ anzuführen, da die diese Regel der Technik die Grundlage für die bisher in Österreich errichteten und betriebenen CNG-Tankstellen darstellt.

Im Interesse unserer Mitglieder ersuchen wir um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Mag. Michael Mock
Geschäftsführer